



Kundmachung Erlassung eines Bebauungsplanes – kombinierter Auflage- und Erlassungsbeschluss:

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fieberbrunn hat in seiner Sitzung vom 18.12.2024 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 zuletzt geändert durch LGBl.78/2023 beschlossen, den unten angeführten Entwurf zum entsprechenden Tagesordnungspunkt durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen:

8.2. Auflage- und Erlassungsbeschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes betreffend die Gst. 791/3, .41 und 791/2

gemäß Entwurf des Bebauungsplanes „GEBRAWEG – Erhardt & Bucher“ des Raumplaners Arch. DI Stephan Filzer vom 04.12.2024 zu GZl.: FF122/24.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 19.12.2024 bis einschließlich 16.01.2025 .

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister,

Dr. Walter Astner

Angeschlagen am: 19.12.2024

Abgenommen am: 17.01.2025